

## **Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung**

### **I. Haftpflichtversicherung**

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen, haften sie nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Die Universität verfügt über keine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Studierende absichert. Ebenso erfolgt keine Haftungsfreistellung durch die Universität. Insofern wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Studienzeit abzuschließen, sofern die Studierenden nicht bereits über die elterliche Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Bei Ableistung eines Auslandssemesters sollten Sie sich bei der Versicherung erkundigen, ob der Versicherungsschutz auch ein Studium im Ausland erfasst.

Im Medizinstudium sind die Universität und die Klinik aufsichts- und fürsorgepflichtig für ihre Studierenden. Kommt es zu einem Schaden, so ist hierfür regelmäßig die Universität oder die Klinik verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich jedoch nur auf das Außenverhältnis (Klinik zu Patienten). Im Innenverhältnis (Klinik bzw. Universität zu Studierenden) kann die Klinik bzw. die Universität die Studierenden in Regress nehmen. Darüber hinaus gibt es Grenzfälle, in denen die Studierenden ärztliche Leistungen zwar unter professioneller Anleitung erbringen, in denen sie jedoch für einen Teil ihrer Handlungen selbst haften und schadenersatzpflichtig sind. Vor diesem Hintergrund wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die die Risiken eines Medizinstudiums und ggf. grob fahrlässigen Verhaltens abdeckt. Auch bei einer teilweisen Aus- und Weiterbildung (Famulatur) im Ausland wird eine international anerkannte Haftpflichtversicherung verlangt.

### **II. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

#### **1. Grundsätzliches**

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen und dem Weg dorthin grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII).

**Studierende** im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen, aber auch Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben, sofern sie ihre Doktorarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule anfertigen.

Voraussetzung für das Eingreifen der Unfallversicherung ist, dass die Studierenden die Hochschule besuchen, um sich ernstlich aus- oder fortzubilden, sowie ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang der studienbezogenen Tätigkeiten mit der Hochschule und deren Einrichtungen besteht. Außerdem muss die Tätigkeit dem **organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule** zuzurechnen sein. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport (nicht jedoch bei Wettkämpfen).

#### **2. Einzelne Fallbeispiele**

##### **2.1 Auslandspraktikum/Auslandssemester**

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studierenden, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt, die zudem Zugriffs- und Einflussnahmemöglichkeiten durch eigenes Personal vor Ort hat.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland, insbesondere bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten (ausnahmsweise eröffnet das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch), an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird bei Ableistung eines Auslandspraktikums oder eines Auslandssemesters empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen, die auch Unfälle im Ausland abdeckt.

## **2.2 Bachelor- und Masterstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden während der Abschlussarbeit**

Unternehmen fördern Doktor- bzw. Abschlussarbeiten, indem sie die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten und Betreuungsaufgaben übernehmen.

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz, zumal in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen wird und die Doktorandinnen und Doktoranden bzw. Studierenden für ihre Tätigkeit im Unternehmen regelmäßig kein Entgelt und keine sozialen Leistungen erhalten. Ein Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann dann bestehen, wenn aufgrund eines Arbeitsvertrags und einer Entgeltzahlung eine echte Eingliederung in den Betriebsablauf gegeben ist (Beschäftigungsverhältnis i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

## **2.3 Praktisches Jahr/Famulatur**

Studierende der Medizin haben ein so genanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik, einem außeruniversitären Lehrkrankenhaus oder einer Lehrpraxis abzuleisten. Bei Ableistung des medizinisch-praktischen Jahres besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Wird das Praktische Jahr im Ausland absolviert, besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz, s.o.. Daneben sieht die Approbation für Ärzte Ausbildungsabschnitte von je bis zu zwei Monaten Dauer (Krankenpflagedienst und Famulatur) vor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit gelten die Ausführungen zu Praktika außerhalb der Hochschule. Der Famulant gilt als Praktikant und ist versichert, s.u..

## **2.4 Praktika außerhalb der Hochschule**

Teilweise schreibt die Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges die Ableistung eines Praktikums in einem Betrieb oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule vor. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika denkbar, die im Zusammenhang mit dem Studium abgeleistet werden.

Bei diesen Praktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII. Es besteht Unfallversicherungsschutz. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

## **2.5. Studentische Selbstverwaltung**

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

### Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt wurde mit äußerster Sorgfalt erstellt. Trotz sorgfältiger Erstellung des Merkblattes können zwischenzeitliche Gesetzesänderungen oder Fehler nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde übernimmt weder die Autorin selbst noch die Universität zu Lübeck eine Haftung für die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen.